

ZULASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN IN DER CORONA-AUSNAHMESITUATION

Vieles ist dieser Tage anders. Vieles muss und darf pragmatisch gesehen werden. Und auch von KV-Seite wird viel möglich gemacht.

Dennoch gilt: Sämtliche zulassungsrechtlichen Vorschriften sind weiter in Kraft. Das gilt insbesondere für die Sprechstundenpflicht, die Vertreterregelung, die Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Über eine vorübergehende Aussetzung etwa der Pflicht zum Angebot offener Sprechstunden wird zwar diskutiert, allerdings gibt es bisher keine Ausnahmeregel. D.h. auch sie gilt.

Es muss daher eine individuelle Abwägung bleiben, wie Sie ggf. mit solchen Vorgaben umgehen, wenn bei Ihnen entweder Personal fehlt und/oder Patienten in großer Zahl ausbleiben. Einige Praxen berichten uns, dass die KVen mit entsprechenden Anfragen pragmatisch umgehen; also am Telefon erklären, dass etwaige Verstöße auch im Rückblick nicht verfolgt werden, und dass generell Unterstützung für ein situationsangepasstes Agieren der Praxen gewährt wird.

Das ist gut und nachvollziehbar; entlastet Sie aber nicht in der Abwägung, wie Sie vorgehen können oder sollten. Im Zweifelsfall sind mündliche Auskünfte der KV nicht verbindlich. Schriftliche Auskünfte werden Sie dementsgegenüber kaum bekommen. Eventuell schaden Sie sich damit auch selbst in Hinblick auf eventuell erwartbare Ausgleichszahlungen, wenn Sie erklären, nicht in vollem Umfang tätig oder betriebsbereit zu sein.

FAZIT: Auch wir gehen davon aus, dass aktuell und auch rückblickend alle KVen Pragmatismus und eine gewisse Flexibilität bei der Bewertung des Praxisgeschehens an den Tag legen werden. Nichtsdestotrotz empfehlen wir, sämtliche entsprechenden Überlegungen zunächst einmal vom Ausgangspunkt der normativen Vorschriften zu betrachten und dann mit Augenmaß individuelle Entscheidungen zur angepassten Abweichung zu treffen. Inwieweit und auf welche Art es sinnvoll ist, sich dafür Rückendeckung bei der KV zu holen, muss im Einzelfall abgewogen werden.

Wenn mündliche Auskünfte als Entlastung genutzt werden sollen, ist ein erhöhter Dokumentationsaufwand anzuraten. Es sollte genau festgehalten werden, wann, mit wem und mit welchem Inhalt gesprochen wurde. Dies ist wegen der Gefahr von Erinnerungslücken auch sofort im Anschluss an das Telefonat zu dokumentieren. Das nicht mit dem Telefonpartner abgestimmte Mithörenlassen Dritter ist keine Lösung, da solche Aussagen rechtlich nicht verwertbar sind.

(1) Verkürzen der Sprechstunden

Der formale Weg wäre, ein Ruhen (von Teilen) des Versorgungsauftrages anzuzeigen. Das muss vom Zulassungsausschuss genehmigt werden. Aus pragmatischen Gründen haben mehrere KVen bekanntgegeben, dass ausnahmsweise der Eingang des Ruhensantrags reicht, da vielfach Sitzungen derzeit ohnehin nicht stattfinden.

Sollten Ihre Ärzte mehr als die Mindestsprechstunden anbieten, können Sie die Zeiten unkompliziert bis zur Mindestmenge reduzieren. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht gegenüber der KV und eigentlich auch auf dem Sprechstundenschild. § 17 BMV-Ärzte gilt weiter.

Die Sprechstunden sind grundsätzlich mit festen Uhrzeiten auf dem Praxisschild anzugeben. (...) Die Sprechstundenzeiten nach Absatz 1a Satz 1 und 3 sind der Kassenärztlichen Vereinigung zu melden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Versicherten im Internet (...).

(2) Ärzte helfen während der Sprechstundenzeiten im Krankenhaus aus Verstößt ohne Frage gegen die normativen Vorgaben. Kann dennoch das Gebot der Stunde sein.

(3) Praxis wird unter Quarantäne gestellt, vom Inhaber präventiv geschlossen, o.Ä.
Grundsätzlich muss eine aktive Meldung an die KV erfolgen. Die Quarantäneanordnung (& auch deren Beendigung) wird von den zuständigen Gesundheitsämtern nicht automatisch an die KVen übermittelt. Vorsorgliche Schließungen in Eigenverantwortungen sind durch die Vertretungsregelungen nicht gedeckt. Sollten ‚vorgeschobene‘ oder legitime Gründe (Krankheit, Urlaub) bemüht werden, muss ergänzend zur Meldung aktiv die Vertretung organisiert werden.

KURZARBEIT UND RUHEN DES VERSORGUNGS-AUFTRAGES

Wenn die Patienten ausbleiben, können dies (teil-) Kurzarbeiten sowie das (Teil-)Ruhen von Sitzen legitime Überlegungen, um die fixen Betriebskosten zu reduzieren, sein. In beiden Fällen wird jedoch der spätere Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus der MGV berührt. Es kommt zum Nichtanspruch, bzw. zur Verrechnung der bereits erhaltenen Hilfen.

Soweit jedoch mit dem Antrag auf Kurzarbeit die Stundenzahlen der Ärzte so stark reduziert werden, dass der Versorgungsauftrag berührt würde ohne gleichzeitig ein Ruhen anzuzeigen, entsteht ein unauflöslicher Widerspruch zum Zulassungsrecht. Normativ sind Ärzte zum Angebot der Sprechstunden verpflichtet - ein Anspruch, dass auch Patienten kommen müssen, besteht dagegen nicht. Dies ist auch der Ansatzpunkt, weswegen die KVen verpflichtet wurden, die komplette MGV auch in Krisenquartalen auszuschütten (wir berichteten) – eben um ggf. die reine Vorhaltung der ambulanten Infrastruktur praxisindividuell zu finanzieren.

Kurzarbeit von nicht-ärztlichen Mitarbeitern - wenn gleichzeitig das Sprechstundenangebot aufrecht erhalten wird - ist von dieser Bedingung jedoch nicht betroffen und daher theoretisch möglich. Vor Anordnung von Kurzarbeit sind grundsätzlich Überstunden abzubauen und mit jedem Mitarbeiter ist schriftlich Einvernehmen über die Anordnung der Kurzarbeit herzustellen. Kurzarbeitergeld ist zudem eine Erstattungsleistung. D.h. der Antrag wird gestellt und hinsichtlich des Anspruchsgrundes von der Arbeitsagentur geprüft. Auch wenn dies derzeit gemäß ministerieller Anweisung ‚*unbürokratisch*‘ erfolgen soll: Das Risiko, dass die Arbeitsagentur das KUG auch tatsächlich gewährt, trägt der Arbeitgeber.

Insgesamt bedeutet Kurzarbeit gerade in kleinen Unternehmen wie MVZ und Praxen ein deutliches Risiko für den sozialen Frieden und die Motivation im Team und sollte daher doppelt gut gegen andere Alternativen abgewogen werden. Gleichzeitig kann das Nehmen von Urlaub nicht einfach vom Arbeitgeber angeordnet werden – Ausnahme besteht nur beim Resturlaub, der aus dem Vorjahr mitgenommen wurde.

Bundesministerium für Arbeit:

[Erleichtertes Kurzarbeitergeld und wie Sie es beantragen](#)

NAV Virchowbund

[Häufige Fragen zur Kurzarbeit](#)

Marburger Bund Bundesverband

[Kurzarbeit für angestellte Ärzte im ambulanten Bereich](#)

Inwieweit die Beantragung von (Teil-)Kurzarbeitergeld mit dem (anteiligen) Ruhen der Zulassung kombiniert werden kann, können wir derzeit nicht abschließend beurteilen.

Das Ruhen des Versorgungsauftrages ein zulassungsrechtlicher Akt, der für einen im Antrag genannten Zeitraum genehmigt wird. Derzeit reicht in vielen KVen jedoch die bloße Anzeige (*diese sollte daher in geeigneter Weise dokumentiert werden*). Auch haben wir aus der KV Bayerns die Info, dass bei Wegfall des Ruhengrundes ausnahmsweise auch vorzeitig die Tätigkeit wieder aufgenommen werden könne, sofern dies der KV formlos angezeigt wird. Andere KVen dürften ähnlich verfahren.

Erkundigen Sie sich über die derzeitige regionale Anwendungspraxis. Das Ruhen der Zulassung hat – ebenso wie eine derzeitige Praxisschließung z.B. aus Urlaubsgründen - mit hoher Wahrscheinlichkeit Auswirkungen auf etwaig später von der KV gewährte Ausgleichszahlungen, da der Betrieb ja gerade nicht aufrecht erhalten wurde, also auch kein direkter Schaden durch ausbleibende Patienten eingetreten ist. Die sekundäre Kausalität zwischen dem Urlaubs- oder Ruhensgrund und der aktuellen Patientenentwicklung dürfte dabei egal sein.

WEITERE SOFORTHILFEN

Sollten Sie trotz der mit dem ambulanten Schutzschirm vereinbarten Schutzmaßnahmen akut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, wäre an die Inanspruchnahme von Steuererleichterungen sowie an die Nutzung der verschiedenen Soforthilfemaßnahmen für Unternehmen und Freiberufler des Bundes und der Länder zu prüfen.

Med.Concept Frankfurt/Oder GmbH

[Corona Pandemie: Kurzübersicht der wichtigsten wirtschaftlichen Sonderregelungen \(PDF\)](#)

NAV Virchowbund

[Corona - Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte](#)

Time Pro med

[Linkliste zu Antragstellen für Zuschüsse und Infoseiten \(nach Bundesländern\)](#)

Viele dieser Maßnahmen passen jedoch gerade nicht auf klassische Arztpraxen und MVZ. Aus diesem Grund möchten wir noch einmal zusammenfassend auf unsere Ausführungen zum ambulanten Schutzschirm verweisen, der den Ärzten im Großen und Ganzen wirtschaftliche Sicherheit bietet, auch wenn derzeit nicht seriös vorhergesagt oder berechnet werden kann, wie der Honorarfluss letztlich aussehen wird.

(!) Eine gesondert zu beachtende Ausnahme stellen jedoch alle Praxen und MVZ dar, die nicht in etwa einer Durchschnitts-GKV-Praxis entsprechen, also entweder einen sehr hohen Privatanteil oder ein anderweitig besonders (abrechenbares) Patientenkontingent haben. Diese sollten sich verstärkt mit den *weiteren Soforthilfen* befassen.

Berücksichtigen Sie bei der Abwägung, ob und welche Hilfen Sie für ihre Praxis beantragen, auch die hierbei positiven Folgen der quartalsweisen Abrechnung. Da die Hauptzeit des epidemischen Geschehens genau auf die Übergangszeit zwischen zwei Quartalen fällt, ist für beide Quartale von einer Relativierung des Ausnahmegeschehens durch das jeweilige ‚Rest-Quartal‘ auszugehen.

BMVZ

Aktuelle Situation der MVZ/BAG/Praxen

- Ausnahmesituation besteht in den meisten Praxen seit etwa drei Wochen – d.h. elf (von 13) Wochen des ersten Quartals liefen weitgehend normal
- es besteht die Annahme, dass die absolute Ausnahmesituation in bis Ende April anhält – d.h. in zwei von drei Monaten kann in Q2 vermutlich wieder weitgehend normal gearbeitet werden
- für April wurden zahlreichen Ausnahmen bei der Leistungserbringung per Video und Telefon gemacht – leider nur zum Teil als bundeseinheitliche Regelung
- größte Handicaps sind derzeit die überall herrschende Verunsicherung sowie der Mangel an Schutzausrüstung

wichtige Unterschiede zu anderen Branchen

- quartalsweise Abrechnung gibt Möglichkeit die augenblickliche Ausnahmesituation abzufangen
- Liquidität & Honorarfluss ist grundsätzlich gesichert
- Betrieb kann und darf aktuell weitergeführt werden
- Patientenströme brechen nicht auf Dauer weg und sind auch nicht saisonabhängig
- Kassen und KVen ermöglichen mit zahlreichen Ausnahmeregelungen situationsangepasste Leistungserbringung und zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten



Handlungsnwendigkeiten

- **Reaktion mit Augenmaß** und kühlem Kopf, insbesondere kurzfristige Analyse des tatsächlichen Ausmaßes der eigenen Betroffenheit
- **Aussprache mit allen Beteiligten** (Ärzte/MFA) zur Situation der Praxis, um individuelle Unsicherheiten abzubauen
- **dringlich Befassung mit den zahlreichen Ausnahmen** bei der KV-Abrechnung sowie grundsätzlich auch mit dem neuen EBM
- **Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Dokumentation** der veränderten Inanspruchnahme (z.B. Terminabsagen, etc.)

ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN – FOKUS: FEHLENDE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Eines der drängendsten Probleme ist allerorten die unzureichende Schutzausrüstung. Dies stellt MVZ-Inhaber wie ärztliche und nichtärztliche Arbeitnehmer vor eine Vielzahl an Problemen. Dies insbesondere, weil die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften nicht gelockert wurden.

Während gleichzeitig - um dies klarzustellen - das Fehlen von Schutzausrüstung allein kein Grund für eine Praxisschließung ist. Die Behandlungsverpflichtung gegenüber Patienten ohne Verdacht auf CoViD-Infektion bleibt ausnahmslos bestehen. Vielmehr sind entsprechende (*organisatorisch, technisch, etc.*) Vorkehrungen zu treffen, um den Praxisbetrieb aufrechtzuerhalten.

Nachfolgend finden Sie für diese beidseitige Zwangslage einige Fachausführungen. Daneben sei auf folgende Initiativen, die ggf. lokal angesprochen werden können, hingewiesen:

[Nerds gegen die Not](#)

Die 3-D-Druck-Szene stellt jetzt dringend benötigte Visiere zum Schutz vor Coronaviren her. Ehrenamtlich und Open Source.

[Schutzbrillen in Sehstärke – made in Brandenburg](#)

Ab Mitte April wird Fielmann große Kontingente qualitativ hochwertiger Schutzbrillen für systemrelevante Berufsgruppen anbieten. Die Beratung und Vermessung für individuelle Einzelanfertigungen finden in den Niederlassungen im Notdienst statt, die Fertigung erfolgt zentral am Produktions- und Logistikzentrum in Rathenow.

[Not macht erfinderisch – Wie Hersteller auf Corona reagieren](#)

Viele Firmen mussten wegen des Coronavirus ihre Produktion stoppen oder drosseln. Einige Produkte sind zurzeit kaum gefragt, andere boomen hingegen - so zum Beispiel Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel. Drei Branchen wollen sich das zunutze machen.

Croset – Fachanwälte für Arbeitsrecht

[Corona: Wie muss medizinisches Personal durch den Arbeitgeber geschützt werden?](#)

- Fürsorgepflicht, § 618 BGB
- Desinfektion, Mundschutz, Schutzkleidung – was können Mitarbeiter verlangen?
- Zurückbehaltungsrecht: Rechtliche Möglichkeiten der Arbeitnehmer, Infektionsschutz und Arbeitsschutz durchzusetzen
- Sonderfrage Zwangsurlaub
- Sonderfrage Kündigung

KV Brandenburg

[FAQ zur Beschaffung und Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektionsmaterial](#)

- Wer ist schuld daran, dass wir aktuell keine Schutzausrüstung haben?
- Werden Mehraufwände für Schutzausrüstung bzw. Desinfektionsmaterial erstattet?
- Gibt es eine Hilfe zur Entzifferung / Einschätzung von Bezeichnungen und Normen ausländischer Masken?

Marburger Bund Bundesverband

[FAQs zur Coronavirus-Pandemie aus arbeitsrechtlicher Sicht für Ärztinnen und Ärzte](#)

27 Fragen & Antworten, darunter:

- Muss ich arbeiten, auch wenn ich Angst habe mich zu infizieren?
- Kann mein Arbeitgeber mich aus dem Urlaub zurückholen oder mir Urlaub verweigern?
- Ich habe keine Kinderbetreuung, besteht ein Freistellungsanspruch?
- Kann ich die vorgenannten Fragen nach Ende der Krise noch rechtlich klären lassen?
- Ich gehöre selbst zu einer Risikogruppe. Muss ich zur Arbeit kommen?
- Kann mein Arbeitgeber mich verpflichten, bei einem anderen Arbeitgeber tätig zu werden?
- Muss ich meine Haftpflichtversicherung anpassen, wenn ich zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Rahmen der Corona-Krise auch außerhalb meiner versicherten Tätigkeit eingesetzt werde?